

B e r i c h t

des Kommunal-Ausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert wird, Zl.Ltg.353.

Der Kommunal-Ausschuß hatte bei der Beratung des gegenständlichen Gesetzentwurfes Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung des Gesetzestextes. Die Bedenken richteten sich zunächst insbesondere gegen die vorgeschlagene Änderung des § 1a Abs.1, mit welchem die Gemeinden ermächtigt werden sollten, über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus von der Vorführung von Bildstreifen eine Lustbarkeitsabgabe bis zu 25 v.H. des Eintrittsgeldes einzuheben, wenn der Jahresumsatz des Lichtschauspieltheaters eine Million Schilling übersteigt.

Die Bedenken gegen diese Bestimmung waren in zweifacher Hinsicht gegeben. Zunächst wird in Zweifel gezogen, daß es dem Landesgesetzgeber tatsächlich möglich wäre, über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus den Gemeinden die Ausschreibung eines höheren Hebesatzes zu ermöglichen. Außerdem erscheint es unzweckmäßig, daß die Ausschreibung eines höheren Hebesatzes von einem Jahresumsatz abhängig gemacht werden soll. Dies erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, weil Steuergegenstand die Lustbarkeit ist und nicht - was man irrtümlicherweise annehmen könnte - der Jahresumsatz.

Die übrigen Änderungen, die an der Regierungsvorlage vorgenommen worden sind, beziehen sich hauptsächlich auf Bedenken, die sich gegen die vorgeschlagene Formulierung gerichtet haben. Der Kommunalausschuß erachtete die vorgeschlagene Formulierung für zweckmäßiger als die der Regierungsvorlage.